

# RS Vwgh 1991/10/10 91/06/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1991

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §41 Abs1;  
AVG §63 Abs1;  
AVG §8;  
BauRallg;  
ZustG §17;  
ZustG §5;  
ZustG §7;

## Rechtssatz

Kann nicht mehr festgestellt werden, ob die (an einen Berufungswerber und seinen Ehegatten gemeinsam gerichtete) Ladung zu einer Bauverhandlung, die postamtlich hinterlegt wurde, dem Berufungswerber tatsächlich zugekommen ist, dann ist er in Ansehung des erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahrens übergangene Partei (zur Unzulässigkeit eines solchen Zustellvorganges Hinweis Walter-Mayer, Zustellrecht, Anm 9 zu § 5 ZustG), ist aber dessen ungeachtet berechtigt, den (erlassenen) Baubewilligungsbescheid durch Berufung zu bekämpfen.

## Schlagworte

Übergangene Partei Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060090.X03

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)